



## Leitfaden Schonzeitaufhebungen für Schalenwild

### Rechtlicher Rahmen Jagdrecht

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BjagdG) i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) kann die Jagdbehörde durch **Einzelanordnung** für **bestimmte Gebiete** oder **für einzelne Jagdreviere aus besonderen Gründen**, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken und kümmernden Wildes, zur **Vermeidung von übermäßigen Wildschäden**, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege die **Schonzeit aufheben**.

Schonzeiten verfolgen den Zweck der Hege des Wildes und sollen die Aufzucht der Jungtiere sichern. Die **Schonzeiten** können daher **nur aus besonderen Gründen aufgehoben** werden.

**Eine Schonzeitaufhebung stellt eine Ausnahmebestimmung dar, die eng auszulegen ist. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist zu wahren.**

Bei der Ermittlung, ob besondere Gründe vorliegen, ist ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 30.04.1998 – AN 15 E 98.00625, BeckRS 1998, 31211362; VG München, Beschl. v. 24.01.2012 – M 7 SE 12.166, BeckRS 2012; VG Regensburg, Beschl. v. 13.04.2022 – RO 4 S 22.1162).

Wildschäden kommt das Gewicht eines besonderen Grundes, wie der oben genannte Wortlaut zeigt, nur dann zu, wenn in der konkreten Fallsituation **übermäßige** Wildschäden zu befürchten sind und diese durch die Verkürzung der Schonzeit vermieden werden können. Die Wildschäden dürfen nicht allein auf mangelnder Abschusserfüllung beruhen, sondern müssen auf andere jagdliche oder forstliche Faktoren (z. B. Schäden durch Borkenkäfer) zurückzuführen sein, denen durch zumutbare Schutzmaßnahmen nicht wirksam begegnet werden kann. (Leonhardt: 15.33 zu Art. 33 BayJG – Seite 3 – Lfg. 78 – 01.12.2015).

Durch die Verwendung des Begriffs „übermäßig“ bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass die übliche Schadensverursachung durch Wild, für die Schonzeiten festgelegt sind, die Verkürzung der Schonzeit noch nicht rechtfertigt. Vielmehr verlangt das Gesetz, dass es um **die Vermeidung eines das übliche Maß in erheblichem Umfang übersteigenden Wildschaden** geht. Das Kriterium der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden ist nicht allein deshalb erfüllt, wenn sich die Verbissituation wegen mangelnder Abschussplanerfüllung wesentlich verschlechtern könnte (vgl. VG München Beschl. v. 24.01.2012 – 7 SE 12.166, BeckRS 2012, 212732; VG Regensburg, Beschl. v. 13.04.2022 – RO 4 S 22.1162).

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

## Aspekte des Naturschutzes

Jagdliche Entscheidungen können verschiedene Belange des Naturschutzes, so den Artenschutz, den gesetzlichen Biotopschutz und Natura 2000 (FFH und SPA) betreffen. Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter sind verboten. Liegen die Gebiete, in denen die Schonzeit aufgehoben werden soll, in einem FFH- und/oder Vogelschutzgebiet, muss zumindest eine SPA und FFH-Verträglichkeitsabschätzung von der Genehmigungsbehörde durchgeführt werden. Die Informationen können aus dem jeweiligen Jagdrevier kommen oder von beauftragten Büros erhoben und zusammengestellt werden. Dabei wird geprüft, ob die Schutzziele dieser Gebiete durch die Aufhebung der Schonzeit beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Folgende Fragen sollten im Vorfeld beantwortet werden können:

### **A) Vermehrte Störungen geschützter Arten als Folge verkürzter Schonzeiten**

- Können Störungen in Raufußhuhn Lebensräumen in der sensiblen Zeit der Balz, Brut und/oder Jungenaufzucht ausgeschlossen werden?
- Können Störungen von Felsbrütern während der sensiblen Zeit ausgeschlossen werden?
- Können Störungen an Brutplätzen von Greifvögeln ausgeschlossen werden?

### **B) Lebensraumveränderungen als Folge einer zu starken Wildreduktion oder Vergrämung von Schalenwild**

Neben den direkten Störungen durch die Jagd selbst können auch mögliche Lebensraumveränderungen relevant sein. Hier geht es v.a. um das mögliche Zuwachsen wertvoller lichter Waldstrukturen, wenn Einstandsgebiete vom Wild gemieden werden (z. B. lichte Fichten- und Föhrenbestände mit grasigem und krautigem Unterwuchs oder Bereiche mit Alpinen Rasen, sonstigen Magerrasen und Felsfluren).

Solche Bereiche sind innerhalb wie außerhalb von FFH-Gebieten naturschutzrechtlich meist streng geschützt. In FFH-Gebieten ist zunächst eine Verträglichkeitsabschätzung erforderlich. Es ist zu prüfen, ob als Folge der Schonzeitenverkürzung Auswirkungen auf geschützte FFH-Lebensräume möglich sind. Sollte dies nicht sicher ausgeschlossen werden können, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dazu muss der Antragsteller genauere Informationen vorlegen, wobei ggf. Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet werden müssen. Zulässig ist eine Schonzeitaufhebung nur, wenn erhebliche Beeinträchtigungen als Folge sicher ausgeschlossen werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).

## Aspekte der Wildökologie

In der Wildbiologie gibt es unterschiedliche Ansichten zur Vorverlegung der Jagd. Im Endeffekt muss sich jeder Betroffene selbst überlegen, ob die Vorverlegung der Jagdzeit für ihn oder sie nötig ist. Dies muss im Einzelfall gut begründet dargelegt werden.

### Argumente für die Vorverlegung der Jagdzeit

- die Bejagung findet in der Vegetationszeit statt, die auch durch den Klimawandel immer früher beginnt
- die Bejagung findet zu Aktivitätszeiten des Wildes statt, in anderen Zeiten kann dafür Ruhe herrschen
- die Abschussplanerfüllung ist früher erledigt, wodurch im Winter, zur Zeit des Stoffwechselliefs, Jagdruhe herrschen kann
- Einjährige (Spieß-/Schmaltiere) stehen zur Setzzeit i.d.R. separat, wodurch deren Erlegung ohne Zeugen wahrscheinlicher wird
- durch die Beunruhigung kann das Wild aus Überwinterungsbereichen und (forstlich oder landwirtschaftlich) sensiblen Flächen „gelenkt“ werden
- es findet eine Synchronisierung der Jagdzeit mit dem Rehwild (Schmalrehe und Böcke) statt
- wenn die Einjährigen frühzeitig aus dem Familienverband entnommen werden, sind ab August Dubletten wahrscheinlicher, die zu einer effektiven Regulierung der Bestände beitragen

### Argumente gegen die Vorverlegung der Jagdzeit

- das Frühjahr ist für die Wildtiere wichtig, um ihre Energiereserven wieder aufzufüllen
- die Bejagung findet in einer sensiblen Zeit statt, in der die Muttertiere ihren Nachwuchs setzen, wodurch sich Störungen gravierender auswirken können
- es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Muttertier die Erlegung des Vorjahresnachwuchses nicht trotzdem mitbekommt
- der Jagddruck treibt das Wild schon frühzeitig in den Wald, wodurch es dort zu Schäden kommen kann
- es wird Jagddruck in einer Zeit aufgebaut, in der nur Einjährige erlegt werden dürfen, jedoch keine Alttiere, die zur nachhaltigen Reduktion nötig sind
- andere Länder zeigen, dass die Bejagung auch in einem sehr kurzen Zeitraum gewährleistet werden kann (Bsp. Graubünden, CH)

Sollte eine Antragstellung angedacht sein, bitten wir um rechtzeitige Vorlage des umfangreichen Antrags (u.a. Karte mit genauer Gebiets- und Zeitkulisse, umfangreiche Begründung mit Bejagungskonzept, Begründung des Ausschlusses milderer Mittel sowie konkreter Nachweis der übermäßigen Wildschäden).

Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayJG sind das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sowie die untere Naturschutzbehörde mit einer FFH-Vorprüfung als naturschutz-rechtlich obligatorischer Verfahrensschritt zu beteiligen.

März 2025